

Satzung des Vereins "Katharinenheim Endorf e.V."

(Neue Satzung It. Jahreshauptversammlung vom 14.11.2018)

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen "Katharinenheim Endorf e.V." Er hat seinen Sitz in Bad Endorf; Landkreis Rosenheim.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins
 - a) die Pflege und Betreuung alter und behinderter Menschen ambulant und stationär,
 - b) die Unterhaltung von Kindertagesstätten für nicht schulpflichtige Kinder.
- (2) Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist dem Caritasverband der Erzdiözese München-Freising e.V. als Spitzenverband angeschlos-
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme anderer, als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hier um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung handelt.
- (5) Die soziale und karitative Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der kath. und ev.luth. Kirche in der Ökumene ist wesentliche Aufgabe des Vereins.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Grundordnung kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 3 Vermögensbildung

- (1) Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden, noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins irgendwelche Anteile aus dem Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
- (2) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (3) Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder sind in angemessener Höhe zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder sonst durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche, mündliche oder textformgemäße Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf,

- steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag mit mehr als 6 Monaten im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Wenn gegen den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des den Ausschluss bekanntgebenden Schreibens schriftlich oder in Textform beim Vorstand Widerspruch eingelegt wird, entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 50%.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einmal im Jahr Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jeweils solange gültig, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung der Höhe beschließt. Auf Wunsch des Mitglieds wird für Beitrag oder Spende eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

§ 6 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- 3. Der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

 Die Mitgliederversammlung ist das h\u00f6chste beschlussfassende Organ des Vereins und besteht aus Mitgliedern des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung nach Rechnungslegung,
- c) die Festsetzung der Beitragshöhe,
- d) die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- e) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäße Anträge,
- f) die Beschlussfassung über Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
- g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

§ 9 Einzelheiten zur Mitgliederversammlung

(1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die vorgesehene Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben und/oder es ist schriftlich und/oder in Textform zur Mitgliederversammlung mit

- Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn einzuladen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Das aktive Wahlrecht tritt nach einer Mitgliedschaftsdauer von 12 Monaten in Kraft. Das passive Wahlrecht kann nach Eintritt in den Verein wahrgenommen werden.
 - Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten, der nicht gesetzlicher Vertreter ist, vertreten lassen.
 - Gesetzliche Vertretung ist zulässig. Sonstige Vertretungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Beschlüsse und Wahlentscheidungen der Mitgliederversammlung werden in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltung bei abgegebenen Stimmen als Nein-Stimmen zählen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4, jeweils der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung kann auch in offener Wahl abgestimmt werden. Dies gilt nicht bei der Wahl der Vorstände.

§ 10 Vorstand

- (1) a) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - Ersten Vorsitzenden
 - Zweiten Vorsitzenden

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

- b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Die Mitglieder des Vorstands aus § 10 (1) a)
 - Schatzmeister
 - Bis zu vier weitere Beiräte
 - Die jeweiligen 1. Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Gemeinden, in denen sich der Katharinenheim Endorf e. V. mit eigener Immobilie, zum Betreiben eines Pflegeheimes, niedergelassen hat. Diese Person(en) sind berufene (geborene) Mitglieder im Vorstand
 - Geschäftsführer/in/innen (§ 11) als (geborenes) Mitglied
- c) Wird ein Vorstandsmitglied außer Turnus in einer außerordentlichen Versammlung gewählt, wird seine Amtsperiode bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beschränkt.
- d) Jeder Vorstand hat eine Stimme. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- (3) Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist ferner im Innenverhältnis begrenzt auf den Abschluss von Verträgen, deren Gegenstand einen Betrag von 51.000,00 Euro nicht übersteigt. Bei einem darüberhinausgehenden Betrag bis zu 410.000,00 Euro bedürfen die Vorsitzenden im Innenverhältnis der Zustimmung mit 2/3 Mehrheit der erweiterten Vorstandschaft und bei einem darüberhinausgehenden Betrag der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Betragsbegrenzungen gelten auch für beabsichtigte Personalaufstockungen sowie für Mietbzw. Leasingverträge, wobei die Beträge hier als Jahresleistung gelten. Bei Baumaßnahmen ist die Gesamtinvestition maßgebend.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand
- (5) Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages bei Katharinenheim Endorf e. V. tätig sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Nachwahlen sind möglich.

§ 10 a Aufgaben, Tätigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt den Verein.
- (2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandschaft ein.
- (4) Der Vorstand berät mindestens alle 3 Monate über die wirtschaftliche Lage des Vereins.
- (5) Die Geschäftsführung (§ 11) hat dafür zu sorgen, dass der Vorstand rechtzeitig über anstehende Probleme informiert wird; entsprechende Unterlagen müssen vorgelegt werden.
- (6) Das Jahresbudget und die Rechnungslegung müssen vom erweiterten Vorstand genehmigt werden.
- (7) Vergütung für die Vereinstätigkeit
 - 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 2) Bei Bedarf k\u00f6nnen Vereins\u00e4mter im Rahmen der haushalts\u00fcblichen M\u00f6glichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentsch\u00e4digung nach \u00a7 3 Nr. 26 a EstG ausge\u00fcbt werden.
 - 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
 - 4) Der Vorstand wird ermächtigt, Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe festzusetzen. Über Vertragsinhalt und Vertragsbedingungen entscheidet ebenfalls die Vorstandschaft.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen bestellen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in/innen ist ein geborener Vorstand.
- (3) Die Kompetenzen des/der Geschäftsführer regelt die Geschäftsführerordnung.

§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ehrenmitglieder werden von dem Mitgliedsbeitrag freigestellt.
- (3) Ehemalige Vorstände, die sich um die Entwicklung des Vereins herausragend verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorständen ernannt werden. Sie sollen damit dem Verein als Berater und Förderer verbunden bleiben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ehrenvorstände werden von dem Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die über das Ergebnis ihrer Prüfung in den jährlichen Mitgliederversammlungen Bericht erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 14 Versammlungsprotokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Genehmigung des Versammlungsprotokolles geschieht durch Verlesen in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes ordnungsgemäß aufzubewahren.

§ 15 Grundbesitz

Der Verein ist Eigentümer des Anwesens Gemarkung Endorf Flur-Nr. 105, Nr. 105/I und Nr. 102. Das Heim muss im Sinne der Gründer und Stifter für Aufgaben und Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung erhalten bleiben und darf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen.

§ 16 Anfallberechtigung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, dem Markt Bad Endorf zu, der es im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 17 Liquidation

- (1) Sofern im Falle der Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln, etwaige Schulden zu bereinigen und das verbleibende Vermögen dem neuen Zwecke zuzuführen.

Bad Endorf, den 14.11.2018